

04.10.90

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

EntschlieBung des Bundesrates zur Rechtsstellung der in
Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte

DER MINISTER FÜR BUNDESANGELEGENHEITEN
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Bonn, den 4. Oktober 1990

Ref. 12

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident,

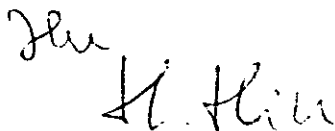
die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen,
im Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Rechts-
stellung der in Deutschland stationierten
ausländischen Streitkräfte

einzubringen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem. § 36 Abs. 2 der Geschäfts-
ordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung
am 12. Oktober 1990 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Hermann Hill)

Entschlieung des Bundesrates

Zur Rechtsstellung der in Deutschland stationierten auslndischen Streitkrfte

Der Bundesrat begrt den Abschlu der Zwei-Plus-Vier-Gesprche und das von der Bundesregierung erreichte Verhandlungsergebnis. Mit der Ratifizierung dieser Vereinbarungen erhlt die Bundesrepublik Deutschland ihre volle Souvernitt.

Die Anwesenheit auslndischer Streitkrfte wird sich daher knftig nicht mehr auf Rechte der vier Siegermchte grnden knnen, sondern auf bilaterale Vertrge des jeweiligen Entsendestaates mit der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des NATO-Truppenstatuts oder auf das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut sttzen mssen. Das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut wird nach Ansicht des Bundesrates dabei in der bisherigen Fassung der neuen Lage nicht mehr gerecht.

Die Regelung der Rechtsstellung der Stationierungsstreitkrfte berhrt auch die Stellung der Lnder. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, insbesondere bei den Verhandlungen mit den Vertragspartnern des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut die Haltung des Bundesrates zu einigen wesentlichen Fragen der Rechtsstellung der Stationierungsstreitkrfte zu bercksichtigen:

1. Als Folge der Souvernitt der Bundesrepublik Deutschland sollte an die Stelle des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut eine Regelung treten, die die Rechtsstellung der Bundesrepublik Deutschland gegenber den Stationierungsstreitkrften an diejenige anderer NATO-Partner gegenber ihren Stationierungsstreitkrften angleicht. Entsprechend dem NATO-Truppenstatut - das bei allen NATO-Bndnispartnern in gleicher Weise gilt - sollte die Rechtsstellung der

Stationierungsstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland derjenigen der Bundeswehr angeglichen werden. Hierzu ist insbesondere erforderlich, daß

- die Vorrechte der Stationierungsstreitkräfte bei Manövern und Übungen zu Land und in der Luft beseitigt werden,
 - in den den Stationierungsstreitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften deutsches Recht verbindlich und durchsetzbar wird,
 - künftig Landesbehörden an Stelle des Bundes mit den Stationierungsstreitkräften unmittelbar auf denjenigen Rechtsgebieten zusammenarbeiten, deren Vollzug in die Zuständigkeit der Länder fällt,
 - das Mitwirkungsrecht der Betriebsvertretungen deutscher Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften in ein Mitbestimmungsrecht umgewandelt wird,
 - das Recht auf tatsächliche Beschäftigung der deutschen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften nur ausgeschlossen ist, wenn der Beschäftigung besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegenstehen,
 - Gerichte der Stationierungsstreitkräfte in Deutschland die Todesstrafe nicht verhängen.
2. Zur Wahrnehmung der Interessen der Länder fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, ein ständiges Gremium aus Vertretern der Länder zu bilden, das als Gesprächspartner der Bundesregierung die Vertragsverhandlungen begleitet.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Rechtsstellung der in
Deutschland stationierten auslndischen Streitkrfte

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Drucksache 683/90 (Beschluß)AnlageE n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

zur Rechtsstellung der in Deutschland

stationierten ausländischen Streitkräfte

Der Bundesrat begrüßt den Abschluß der Zwei-Plus-Vier-Gespräche und das von der Bundesregierung erreichte Verhandlungsergebnis. Mit der Ratifizierung dieser Vereinbarungen erhält die Bundesrepublik Deutschland ihre volle Souveränität.

Die Anwesenheit ausländischer Streitkräfte wird sich daher künftig nicht mehr auf Rechte der vier Siegermächte gründen können. Für das Gebiet der bisherigen Bundesrepublik wird sich die Anwesenheit auf bilaterale Verträge des jeweiligen Entsendestaates mit der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des NATO-Truppenstatuts oder auf das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut stützen müssen. Das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut wird nach Ansicht des Bundesrates dabei in der bisherigen Fassung der neuen Lage nicht mehr gerecht.

...

Die Regelung der Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte berührt auch die Stellung der Länder. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, insbesondere bei den Verhandlungen mit den Vertragspartnern des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut die Haltung des Bundesrates zu einigen wesentlichen Fragen der Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte zu berücksichtigen:

1. Als Folge der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland sollte an die Stelle des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut eine Regelung treten, die die Rechtsstellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Stationierungsstreitkräften an diejenige anderer NATO-Partner gegenüber ihren Stationierungsstreitkräften angleicht. Entsprechend dem NATO-Truppenstatut - das bei allen NATO-Bündnispartnern in gleicher Weise gilt - sollte die Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland derjenigen der Bundeswehr angeglichen werden. Hierzu ist insbesondere erforderlich, daß
 - die Vorrechte der Stationierungsstreitkräfte bei Manövern und Übungen zu Land und in der Luft beseitigt werden,
 - in den den Stationierungsstreitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften deutsches Recht verbindlich und durchsetzbar wird,
 - künftig Landesbehörden an Stelle des Bundes mit den Stationierungsstreitkräften unmittelbar auf denjenigen Rechtsgebieten zusammenarbeiten, deren Vollzug in die Zuständigkeit der Länder fällt,

...

Drucksache 683/90 (Beschluß)

- das Mitwirkungsrecht der Betriebsvertretungen deutscher Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften in ein Mitbestimmungsrecht umgewandelt wird,
- das Recht auf tatsächliche Beschäftigung der deutschen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften nur ausgeschlossen ist, wenn der Beschäftigung besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegenstehen,
- Gerichte der Stationierungsstreitkräfte in Deutschland die Todesstrafe nicht verhängen.

2. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, Vertreter der Länder in die Verhandlungsdelegation zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut aufzunehmen.